

werden, dass jedenfalls kein Entscheid auf das Begehren der einen zum Nachteil der andern Partei ergehen darf, bevor dieser letztern Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu vernehmen zu lassen. Vor allem ist unter diesen Umständen in der Missachtung einer ausdrücklichen Vorschrift über das Vernehmlassungsrecht stets eine gegen Art. 4 BV verstossende Verweigerung des rechtlichen Gehörs erblickt worden. Ein solcher Fall liegt aber hier vor, da der Rekurrent im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vor der kantonsgerichtlichen Justizkommission, das mit dem angefochtenen Entscheid zu seinen Ungunsten ausgegangen ist, dadurch unbestrittenermassen um das ihm gesetzlich zugesicherte Gehör gebracht worden ist, dass die Uebersendung der Beschwerde des Rekursbeklagten an ihn, zum Zwecke der Vernehmlassung, entgegen der Vorschrift des § 445 schwyz. ZPO (vom 3. Dezember 1915) nicht stattgefunden hat. Die Justizkommission wendet zu Unrecht ein, dass sie hieran nicht schuld sei, weil der Kantonsgerichtspräsident ja die Zustellung der Beschwerde an den Rekurrenten verfügt habe. Denn wenn jener als Präsident der Justizkommission nach § 445 ZPO das Beschwerdedoppel an die Gegenpartei zu übersenden hat, so ist er naturgemäss dafür verantwortlich, dass die Uebersendung nicht nur verfügt, sondern auch ausgeführt wird, und die Justizkommission selbst darf ihren Entscheid nicht fällen, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, dass dies geschehen ist. Gegen diese Pflicht hat sie sich vorliegend offenbar vergangen. Das Begehren des Rekurrenten um Aufhebung ihres Entscheides erscheint daher als begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Beschluss der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 15. September 1916 aufgehoben.

3. Urteil vom 29. März 1917

i. S. Voss gegen Obwalden, Regierungsrat.

Heranziehung eines Kuraufenthalters zur ordentlichen Vermögenssteuer. Einwand, dass andere Personen in den gleichen Verhältnissen nicht besteuert worden seien. Willkürliche Taxation ?

A. — Der Rekurrent Dr. Voss hielt sich seit 1911 zu verschiedenen Malen während mehrerer Monate in der Pension « zur Mühle » in Sarnen auf. Das dort bewohnte Zimmer wurde von ihm wenigstens teilweise mit eigenen Möbeln ausgestattet ; sonst lebte er in der « Mühle » wie ein anderer Pensionär. Im Dezember 1915 wurde er, nachdem er wiederum seit einiger Zeit in dieser Weise in Sarnen gewohnt, angehalten, seine Ausweisschriften zu hinterlegen und erhielt nach Befolgung der Aufforderung eine Aufenthaltsbewilligung. Gestützt hierauf im Mai 1916 zur Einreichung einer Selbsteinschätzung für die Vermögenssteuer eingeladen, bestritt er durch Zuschriften vom 9. und 11. Mai seine Steuerpflicht mit der Begründung, dass er nur als Kurgast in Sarnen weile, überdies in der Schweiz kein Vermögen besitze und andere Kurgäste, die schon länger als er da seien, auch nicht zur Besteuerung herangezogen würden. Die Gemeindesteuerbehörde verwarf indessen seine Einsprache und schätzte ihn für ein Vermögen von 50,000 Fr. ein, indem sie aus der Schriftenhinterlegung und der Ausstattung seines Zimmers mit eigenen Möbeln folgerte, dass er nicht nur Kurgast, sondern Aufenthaltler und deshalb nach Art. 1 des Steuergesetzes der Sarnen Steuerhoheit unterworfen sei. Hinsichtlich der Höhe des steuerbaren Vermögens wurde mangels anderer Anhaltspunkte darauf abgestellt, dass er, um aus den Renten zu leben, mindestens über ein Kapital von 50,000 Fr. verfügen müsse.

Eine dagegen ergriffene Beschwerde an die kauto-

nale Steuerkommission hatte keinen Erfolg. Ebenso wies der Regierungsrat am 9. Dezember 1916 den gegen den Entscheid der letzteren Kommission gerichteten Rekurs ab, indem er ausführte:

« Nach Art. 3 des kantonalen Steuergesetzes ist « alles » innerhalb und ausserhalb des Kantons befindliche » Vermögen von Kantonseinwohnern steuerpflichtig ». » Dass der Rekurrent zu Beginn des Steuerjahres 1916 » Einwohner des Kantons bzw. der Gemeinde Sarnen » war, lässt sich mit Grund nicht bestreiten. Der Erwerb » der Aufenthaltsbewilligung genügt, um für die betref- » fende Person den rechtlichen Wohnsitz zu begründen, » der zur Besteuerung unerlässlich ist. Ob Rekurrent » mit Recht zur Lösung einer Aufenthaltsbewilligung » verhalten wurde, ist heute nicht zu prüfen. Derselbe » hat damals von dem ihm auf Grund der einschlägigen » Bestimmungen der Fremdenpolizei zustehenden Be- » schwerderecht keinen Gebrauch gemacht. Jedenfalls » besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche kantons- » fremde Personen, die sich andauernd in Fremdenpen- » sionen im Kanton aufhalten, von der Schriftenabgabe » und von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung » entbindet. Im Gegenteil ist das Beherbergen von » Fremden, die zum Erwerb der Aufenthaltsbewilligung » pflichtig sind, aber eine solche nicht besitzen, direkt » verboten. Der lang andauernde Aufenthalt des Rekur- » renten in der gleichen Gemeinde und das Mitbringen » und Anschaffen eigener Möbel musste übrigens zur » Annahme führen, dass der Rekurrent seinen Wohnsitz » in Sarnen genommen habe und beizubehalten wün- » sche. Die Steuerpflicht ist übrigens vorliegend schon » deshalb gegeben, weil der Beschwerdeführer gar nicht » in der Lage ist, einen andern rechtlichen Wohnsitz » und damit ein Steuerdomizil zu verzeigen; in Honef, » Deutschland, wo er früher ansässig war, hat er seinen » Grundbesitz veräussert und wird dort nicht mehr » besteuert.

» Ihr Umfang ist vorliegend weder der Höhe noch der » Zeit nach bestritten. Nachdem der Beschwerdeführer » meistens in Kuranstalten lebt, ist die Annahme be- » rechtigt, derselbe werde mindestens über den Ertrag » eines Vermögens von 50,000 Fr. verfügen. Zeitlich » beginnt die Steuerpflicht für Zugezogene mit der Domi- » zilnahme. Fällt der Einzug in den Kanton ins erste » Semester, so ist die volle Jahressteuer zu entrichten. » Ungleichheiten in der Besteuerung anderer Personen » vermögen selbstverständlich die Steuerpflicht des Re- » kurrenten nicht aufzuheben. »

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat Dr. Voss die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, ihn aufzuheben. Es wird ausgeführt: der Rekurrent habe seine Schriften s. Z. lediglich deshalb hinterlegt, um als Zeuge, als der er in einem Prozesse seines Pensionsgebers angerufen gewesen sei, nicht angefochten zu werden. Irgendwelche Verpflichtung dazu hätte für ihn nicht bestanden, da er gleich wie früher sich auch diesmal nur als Kurgast in Sarnen aufgehalten und keineswegs die Absicht gehabt habe, dort dauernd zu verbleiben. Dass dem so sei, ergebe sich überdies schon daraus, dass er bereits am 4. Juni 1916 die hinterlegten Schriften behufs Rückkehr nach Deutschland wieder erhoben habe und auch tatsächlich dorthin abgereist sei. Der Umstand, dass er einige eigene Möbel in sein Zimmer gestellt, könne für sich allein noch keinen Beweis für das Gegenteil bilden. Voraussetzung jeder Besteuerung sei aber das Bestehen eines Steuerdomizils, d. h. eine feste und dauernde Beziehung der besteuerten Person zu dem betreffenden Orte. Die blosser Tatsache der Einholung einer polizeilichen Aufenthaltsbewilligung genüge dazu nicht. Indem der Regierungsrat den Rekurrenten, trotzdem jene Voraussetzung hier nicht vorliege und ohne die angegebenen Gründe für die Schriftenhinterlegung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zur Vermögenssteuer herangezogen, habe er

einen Willkürakt begangen und Art. 4 BV verletzt. Zugleich habe er sich damit auch einer gegen die nämliche Verfassungsvorschrift und den schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag verstossenden rechtsungleichen Behandlung schuldig gemacht, indem andere Kurgäste, die sich unter ähnlichen Verhältnissen und ebensolange, wenn nicht länger in Obwalden aufgehalten hätten, bisher nie besteuert worden seien (was an Hand von Beispielen darzutun versucht wird). Eine Willkür sei ferner auch darin zu erblicken dass man den Rekurrenten ohne Taxationsverfahren für ein Vermögen von 50,000 Fr. eingeschätzt habe, das er gar nicht besitze. Eventuell könnte er jedenfalls nicht zur Entrichtung der Steuer für das ganze Jahr, sondern nur für das erste Halbjahr 1916 angehalten werden, weil er, wie bereits erwähnt, schon am 4. Juni 1916 wieder von Sarnen abgereist sei.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat unter Wiederholung und näherer Ausführung der bereits im angefochtenen Entscheide enthaltenen Erwägungen auf Abweisung des Rekurses angetragen und dabei für das Vorliegen der subjektiven Steuerpflicht ausser auf den dort zitierten Art. 3 des Steuergesetzes auch noch auf Art. 13 ebenda verwiesen.

Die erwähnten Vorschriften lauten :

« Art. 3. Steuerpflichtig ist alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Vermögen von K a n t o n s e i n w o h n e r n , Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Gemeinden, Korporationen, Klöstern und Stiftungen, das im Kanton gelegene Immobilienvermögen auswärtiger Eigentümer und ferner auch das nicht liegenschaftliche Vermögen einer auswärts domizilierten Person, soweit dasselbe in einem im Kanton etablierten Geschäfte arbeitet und beteiligt ist, sowie Vermögen, das im Kanton verwaltet wird, bis zum Beweise, dass dasselbe am Wohnort des Eigentümers der Besteuerung unterliegt. »

« Art. 13. Personen, welche zu Erwerbszwecken für

kürzere Dauer im Kanton den Aufenthalt oder die Niederlassung nehmen, haben, sofern sie nicht im Kanton eine Vermögens- oder Einkommensteuer entrichten, eine Kopfsteuer von 2 bis 5 Fr. zu bezahlen. Diese Steuer richtet sich nach den ökonomischen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person und verfällt mit der Domizilnahme oder dem Beginn von Aufenthalt oder Niederlassung im Kanton.... Ueber die Auftragung auf das ordentliche Steuerregister bei grösserem Tagesverdienst und länger dauerndem Aufenthalt entscheidet der Einwohnergemeinderat. »

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Da der Rekurrent eine andere Verfassungsvorschrift, die ihm gegenüber verletzt worden wäre, als Art. 4 BV nicht angeführt hat, ist lediglich zu prüfen, ob die streitige Steuerauflage aus diesem Gesichtspunkte — wegen Willkür oder Verletzung der formellen Rechtsgleichheit — anfechtbar sei. Der Berufung auf Art. 1 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages kommt keine selbständige Bedeutung zu, da nicht ersichtlich noch behauptet ist, dass die Eigenschaft des Rekurrenten als Deutschen für seine Besteuerung eine Rolle gespielt hätte, d. h. dass er d e s h a l b anders behandelt worden wäre, als Dritte, die sich in den nämlichen Verhältnissen befanden, sondern darauf offenbar nur Bezug genommen wird, um die Legitimation zur Geltendmachung der Garantie des Art. 4 BV darzutun.

2. — Wird demnach zunächst auf den Vorwurf willkürlicher Bejahung der Steuerpflicht eingetreten, so kann dahingestellt bleiben, welches der wahre Sinn der oben angeführten Bestimmungen des obwaldnischen Steuergesetzes sei, ob danach wirklich schon die blosser Lösung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung an sich ohne Rücksicht auf die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse zur Begründung der subjektiven Steuerpflicht ausreichte. Ferner wenn ja, ob eine solche Ordnung mit

dem Bundesrecht, insbesondere Art. 4 BV verträglich wäre. Selbst wenn man in dieser Beziehung die Einwendungen des Rekurrenten für begründet und die Anknüpfung der Besteuerung an jenes formale Kriterium für unzulässig erachten wollte, müsste gleichwohl der Rekurs angesichts der im angefochtenen Entscheide festgestellten andern tatsächlichen Momente abgewiesen werden.

Mag auch der Aufenthalt zu Kurzwecken für die Auferlegung einer Personalsteuer in der Regel nicht genügen, so muss doch da eine Ausnahme gemacht werden, wo dieser Aufenthalt zum ordentlichen wird, neben dem dauerndere, festere Beziehungen zu einem anderen Gemeinwesen nicht bestehen, wo also Personen in Frage kommen, die ihr Leben ausschliesslich an Kurorten oder in Kuranstalten verbringen. Unter Verhältnissen dieser Art ist vom Standpunkte des Art. 4 BV gegen die Besteuerung am jeweiligen Aufenthaltsorte nichts einzuwenden, vorausgesetzt nur, dass der Aufenthalt nicht ein von vornherein zeitlich beschränkter oder gezwungener ist und dass er tatsächlich die Zeitspanne überschreitet, die man gemeinhin als das Maximum eines nur vorübergehenden Verweilens anzusehen gewöhnt ist. Als Ausdruck der darüber bestehenden Anschauungen werden hiebei ohne Bedenken die Vorschriften über die polizeiliche Ordnung der Niederlassung d. h. über die Dauer herangezogen werden dürfen, während deren jemand, ohne seine Schriften zu hinterlegen, an einem Orte verbleiben darf. Berücksichtigt man, dass diese Frist im obwaldnischen Gesetze über die Fremdenpolizei (Art. 6) auf längstens drei Monate festgesetzt ist und dass dieselbe Begrenzung, wenn nicht eine kürzere, sich auch in anderen kantonalen Gesetzen findet, so wird den Kantonen daher nicht verwehrt werden können, einen Aufenthalt, der sich über diese Dauer erstreckt und nicht unter Umständen erfolgt, die ihn von vornherein als zeitlich beschränkter oder gezwungenen erscheinen lassen, gegenüber Personen

der erwähnten Kategorie als für die Besteuerung genügend zu erklären. Da diese Erfordernisse hier zutreffen, indem der Rekurrent sich mehr als drei Monate in Sarnen aufgehalten hat und nichts dafür vorliegt, dass er daneben noch andere, festere Beziehungen zu einem anderen Orte unterhalten habe — den Grundbesitz an seinem früheren Wohnsitze Honef hat er unbestrittenermassen schon vor geraumem verkauft und eine seitherige Niederlassung an einem sonstigen Orte zu anderen als Kurzwecken ist nicht behauptet — so kann demnach seine Heranziehung zur Vermögenssteuer in Obwalden nicht als willkürlich bezeichnet werden.

3. — Ebensowenig erscheint dadurch die formelle Rechtsgleichheit verletzt. Begünstigungen anderer Personen im Steuerwesen vermögen eine Beschwerde wegen rechtsungleicher Behandlung höchstens dann zu begründen, wenn sie auf Gesetz oder allgemeiner Praxis der Behörden beruhen. Von diesen Voraussetzungen trifft die erste hier von vornherein nicht zu, da eine kantonalgesezliche Vorschrift, welche Aufenthalter von der Art des Rekurrenten von der Besteuerung ausnähme, nicht hat namhaft gemacht werden können. Ebensowenig ist eine dahingehende ständige Praxis dargetan. Die dafür angeführten Beispiele sind schon deshalb nicht schlüssig, weil nicht feststeht, dass die Verhältnisse bei jenen Personen gleich lagen wie beim Rekurrenten, insbesondere dass auch sie neben ihrem Kuraufenthalte nirgends einen festen Wohnsitz hatten, und weil zudem differenzierend in Betracht fällt, dass der Rekurrent sich in einem gewissen Sinne in Obwalden haushablich niedergelassen hat, indem er sein Zimmer mit eigenen Möbeln ausstattete.

4. — Die weitere Rüge, dass der Rekurrent willkürlich d. h. für ein Vermögen, das er überhaupt nicht besitze, eingeschätzt worden sei, kann schon deshalb nicht gehört werden, weil sie im kantonalen Verfahren nicht geltend gemacht worden ist. Der einzige Einwand, welchen der Rekurrent damals hinsichtlich der objektiven Voraus-

setzungen der Besteuerung erhoben hat — er habe in der Schweiz kein Vermögen — war offenbar unerheblich, da, sobald einmal seine persönliche Steuerpflicht gegeben ist, darauf, wo sich sein Vermögen befindet, nicht ankommt. Anders verhielte es sich nur, wenn Liegenschaften in Frage ständen. Dass dies hier zutrefte, ist aber nicht behauptet.

Ebenso kann dem eventuellen Begehren, die Steuerpflicht auf das erste Halbjahr 1916 zu beschränken aus dem nämlichen Grunde, weil es nicht Gegenstand des kantonalen Beschwerdeverfahrens war, keine Folge gegeben werden. Wenn der Rekurrent in seiner Zuschrift vom 9. Mai 1916 an die Gemeindesteuerbehörde bemerkte, dass er demnächst nach Deutschland verreisen werde, und in der Eingabe an die kantonale Steuerkommission vom August 1916 darauf hinwies, dass er tatsächlich am 5. Juni 1916 abgereist, zwei Monate in Deutschland verblieben sei und nächstens wieder hingehen müsse, um seinen Pass in Ordnung zu bringen, so geschah dies nur um zu zeigen, dass sein Aufenthalt in Obwalden ein vorübergehender, ausschliesslich Kurzwecken dienender sei, und nicht um die Beschränkung der Besteuerung auf die Zeit bis zu seiner Abreise zu verlangen, wie sie heute eventuell gefordert wird. Ueberdies ist zu sagen, dass sich nicht der Sarnen Aufenthalt als Unterbrechung eines anderweitigen Aufenthalts, sondern umgekehrt die Rückkehr nach Deutschland als Unterbrechung des Aufenthalts in Sarnen darstellte, wo der Rekurrent auch nach der zweiten Reise nach Deutschland, die im September 1916 stattfand, noch bis zum Dezember 1916 verweilte. Ob er nunmehr, wie er in Aussicht stellt, Sarnen endgiltig verlassen habe, ist unerheblich, da der Aufenthalt dort seit 1915 und während des Jahres 1916 jedenfalls die Besteuerung für das letztere Jahr, die heute allein im Streite steht, zu stützen vermag. Es braucht daher zu der abweichenden Begründung, mit der der Regierungsrat

am angefochtenen Entscheide zum gleichen Ergebnis gekommen ist, nicht Stellung genommen zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

4. Urteil vom 15. Februar 1917

i. S. Frau G. gegen Thurgau, Regierungsrat.

Erfordernis des guten Leumundes für die Erteilung oder Erneuerung des Wirtschaftspatents. Grenzen der Anforderungen, die nach Art. 31 BV in dieser Richtung an den Wirt gestellt werden dürfen.

A. — Die Rekurrentin Frau G. hat seit dem im Jahr 1909 erfolgten Tode ihres Ehemannes die Wirtschaft zur « Sonne » in Wilen-Wängi betrieben, nachdem schon zuvor ihr Mann während mehrerer Jahre auf der nämlichen Liegenschaft gewirtet hatte. Am 28. Juli 1916 hat sie vom Gemeinderat Wängi auch für das am 1. August 1916 beginnende neue Wirtschaftsjahr das Patent erhalten. In einem vom 18. Juli 1916 datierenden Rapporte berichtete der Landjäger Weissmann dem Bezirksamt Münchwilen, dass am 13. Juli 1916 Abends der Wagnermeister M. in der Wirtschaft zur Sonne in Anwesenheit des Ernst W. eine Szene gemacht und dann ausserhalb der Wirtschaft dem W. aufgepasst habe, der auf Ersuchen der Wirtin Frau G. zu deren Schutz in der Wirtschaft geblieben sei: früh morgens sei M.